Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

KR-Nr. 101/2020

Sitzung vom 27. Mai 2020

518. Anfrage (Temporäres Verbot fürs Sexgewerbe)

Kantonsrat Tobias Mani, Wädenswil, und Kantonsrätin Barbara Günthard Fitze, Winterthur, haben am 9. März 2020 folgende Anfrage eingereicht:

Aktuell ist das Coronavirus medial überall vorhanden und es wird vom BAG sehr stark auf die verschiedenen möglichen Massnahmen hingewiesen wie «Socialdistance» Händewaschen usw. Daneben geht es nun vermehrt darum die vulnerablen Gruppen in unserer Gesellschaft zu schützen.

Bis jetzt haben wir im Kanton Zürich nichts von den Prostituierten gehört, auch eine der verletzlichen Gruppen. Wo ist z. B.in den Verrichtungsboxen und Bordellen «Socialdistance» möglich? Eine ziemlich absurde Situation insgesamt, wenn man sich dies so vorstellt.

Wir erwarten von der Gesundheitsdirektion mutige Entscheide auch dieser Gruppe gegenüber wie das Schliessen der Verrichtungsboxen, der Bordelle und Etablissements für einige Wochen.

Es kann doch nicht sein, dass beispielsweise der Elternmorgen in der Schule oder die Gemeindeversammlung von Thalwil wegen dem Virus abgesagt und auf einen unbestimmten Zeitpunkt verschoben wird und gleichzeitig das Sexgewerbe seinen Betrieb weiterführt.

Dazu stellen wir dem Regierungsrat folgende Fragen und bitten um zeitnahe Beantwortung, da die Lage sehr ernst und dringlich ist:

1. Wie stellt der Regierungsrat sicher, dass die Prostituierten genügend vor Ansteckungen geschützt sind?
2. Teilt der Regierungsrat die Ansicht, dass die Prostituierten eine besonders gefährdete Gruppe darstellen? Welche Gedanken hat sich der Regierungsrat zu dieser Personengruppe und zu den gesundheitlichen Risiken gemacht?
3. Ist der Regierungsrat bereit, falls nötig, das Sexgewerbe vorübergehend zu verbieten? Besteht dafür die gesetzliche Grundlage?
4. Wie könnte bei einem Verbot sichergestellt werden, dass nicht die Frauen, die es häufig ohnehin sehr schwer haben und ausgenützt werden, nicht die Leidtragenden sind? Wie könnten sie unterstützt werden?
5. Teilt der Regierungsrat die Ansicht, dass ein temporäres Verbot fürs Sexgewerbe geeignet wäre, um die Frauen zu schützen und um die weitere Ausbreitung des Virus zu verhindern?

6. Krisen sind Chancen. Wäre unter dem Titel des Gesundheitsschutzes eine Eindämmung des Sexgewerbes möglich und auch aus Sicht des Regierungsrates wünschenswert? Hat sich der Regierungsrat bereits vertieft mit dem «Schwedenmodell» auseinandergesetzt und zu welchen Schlüssen ist er dabei gekommen (dieses kriminalisiert die Freier, entkriminalisiert die Frauen und vermindert das Sexgewerbe mit all seinen negativen Auswirkungen)?

Auf Antrag der Gesundheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Tobias Mani, Wädenswil, und Barbara Günthard Fitze, Winterthur, wird wie folgt beantwortet:

Zu Fragen 1–3 und 5:

Die Anordnung von Massnahmen gegen eine Epidemie bzw. Pandemie liegt gemäss Art. 6 und 7 des Epidemiengesetzes (SR 818.101) in der alleinigen Kompetenz des Bundesrates. Bezüglich der Prostitution hat er in Art. 6 Abs. 2 Bst. c und e der COVID-19-Verordnung 2 (SR 818.101.24 Fassung vom 16. März 2020) festgelegt, dass unter anderem öffentlich zugängliche Nachtklubs und Erotikbetriebe sowie Betriebe mit personenbezogenen Dienstleistungen mit Körperkontakt für das Publikum geschlossen sind. Solche Angebote sind auch dann verboten, wenn sie in privaten Räumlichkeiten stattfinden (vgl. Erläuterungen zur COVID-19-Verordnung 2 in der Fassung vom 25. März 2020, S. 7). Die Ausübung der Prostitution ist damit von Bundesrechts wegen seit dem 16. März 2020 bis auf Weiteres verboten.

Zu Frage 4:

Es kann auf die Beantwortung der Fragen 3–5 der Anfrage KR-Nr. 107/2020 betreffend Unterstützung für Sexarbeitende bzw. Migrantinnen und Migranten in besonders prekären Lagen verwiesen werden: Organisationen und Beratungsstellen, die sich um Menschen am Rande der Gesellschaft kümmern, erhalten zusätzliche finanzielle Mittel. Die Gemeinden sorgen zudem für die notwendige Hilfe an Personen, die sich in einer Notlage befinden (§ 1 Sozialhilfegesetz [LS 851.1]).

Zu Frage 6:

Die Gesetzgebung auf dem Gebiet des Strafrechts (und damit auch eine Kriminalisierung von Freiern) ist gemäss Art. 123 Abs. 1 der Bundesverfassung (SR 101) Sache des Bundes.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Gesundheitsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:
Kathrin Arioli